



TAXORDNUNG

1. Grundsätze

- Alle Taxen sind Einheitspreise und richten sich nach den Betriebskosten des Heimes.
- Als Verrechnungsbasis gilt die Anzahl Kalendertage.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Zahlungen werden mittels LSV (Lastschriftverfahren) direkt durch das Heim bei der Bank der Bewohnerinnen angefordert.
- Es wird kein Depot erhoben.
- Die Leistungen für die Pflege und Behandlung werden nach dem BESA-System erfasst. Die Einstufung erfolgt durch die Stations- und Heimleitung aufgrund der regelmässigen Leistungen an die Bewohnerinnen.
- Die Leistungen der Krankenkasse sind direkt durch die Versicherten bei der Krankenkasse einzufordern, das Heim stellt keine Rechnung an die Krankenkasse.
- Bewohnerinnen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden haben, zahlen einen Zuschlag auf die Grundtaxe (siehe Taxtabelle).
- Die Tagestaxe setzt sich aus der Grundtaxe, der Pflorgetaxe und den Zusatzkosten zusammen.
- Der Pensionsvertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende des Folgemonates gekündigt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten so werden die Taxen wie in Punkt 10 aufgeführt verrechnet.
- Über die Zimmerzuteilung entscheidet die Heimleitung. Bei zwingenden Gründen ist diese ermächtigt, Bewohnerinnen ohne Kündigung in ein anderes Zimmer zu verlegen.
- Unter den praktizierenden Ärzten aus dem Fürsorgeverband haben die Bewohnerinnen freie Arztwahl.

2. Grundtaxe

Folgende Leistungen sind in der Grundtaxe enthalten:

- Unterkunft im Zimmer bzw. Pflegebett mit Vollpension inkl. heimübliche Getränke, Heizung, Strom und Wasser
- Waschen der Bett- und Privatwäsche (ohne Flickarbeiten)
- Besorgen des Zimmers inkl. einer wöchentlichen Reinigung
- Aktivitäten und Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen gemeinsam angeboten werden
- Telefonanschluss und Kabelfernsehanschluss (ohne Konzessionsgebühren)
- Ärztlich verordnete Diäten
- Heimübliches Pflegematerial und heimübliches Krankenmobiliar
- Betreuungsleistungen

Folgende Leistungen sind in der Grundtaxe nicht enthalten:

- Alle Arztkosten, Arzneimittel, Diagnostikkosten, Physiotherapiekosten
- Pflege- und Behandlungsleistungen gemäss BESA-System
- Coiffeuse, Podologin (Pediküre)
- Konsumationen in der Cafeteria
- Mahlzeitenservice im Zimmer aus Komfortgründen
- Betten aus Komfortgründen
- Näharbeiten, Nähmaterial, Kleidernämeli, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
- Konzessionsgebühren, Telefoninstallation und Telefongebühren
- Haftpflichtversicherung/Mobiliarversicherung, Kranken- und Unfallversicherung
- Krankentransporte, Krankbegleitung, Fahrkosten für Fahrten mit Dienstfahrzeug oder Privatauto
- Austrittspauschale, Zimmerschäden

3. Pflegekosten

Die Verrechnung der Pflegekosten erfolgt gemäss BESA-System des Schweizerischen Heimverbandes CURAVIVA und gemäss Vorgaben des Kantons Zürich (siehe Taxtabelle).

4. Zusatzkosten

Die Zusatzkosten sind in der Taxtabelle geregelt und werden nach Aufwand verrechnet.

5. Ermässigungen

Bei Abwesenheit oder Spital-/ Klinikaufenthalt wird, solange das Zimmer bzw. Bett nicht gekündigt ist, die Grundtaxe abzüglich des Verpflegungsanteils verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird mit der ganzen Tagestaxe in Rechnung gestellt.

6. Zimmerreservation

Wird ein Zimmer bzw. Bett reserviert, wird vom Reservationstag bis zum Eintritt die Grundtaxe abzüglich des Verpflegungsanteils verrechnet.

7. Feriengäste / Probewohnen

Stehen freie Betten zur Verfügung können diese mit Feriengästen belegt werden. Als Ferienaufenthalt gilt eine zum voraus bestimmte Dauer. Erfolgt ein Austritt vor Ablauf der festgelegten Dauer, wird die Grundtaxe abzüglich des Verpflegungsanteils bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer oder bis zur Wiederbesetzung des Bettes bzw. Zimmers verrechnet.

Feriengästen wird zusätzlich zur Grundtaxe ein von der Fürsorgebehörde festgelegter Zuschlag verrechnet.

8. Austritt

Bei einem Austritt aus dem Heim wird für allgemeine Umtriebe eine von der Fürsorgebehörde festgesetzte Austrittspauschale verrechnet. Schäden, welche die übliche Abnützung übersteigen, werden nach Aufwand verrechnet.

9. Todesfall

Bei einem Todesfall wird die Grundtaxe abzüglich Verpflegungsanteil während 10 Tagen weiterverrechnet. Ist das Zimmer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht geräumt wird die Taxe bis zur vollständigen Zimmerräumung weiter verrechnet. Zusätzlich wird die Austrittspauschale in Rechnung gestellt. Die Grundtaxe entfällt ab Neubelegung des Zimmers (siehe Taxtabelle).

10. Kündigung

Erfolgt der Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird für die Tage zwischen dem Austritt und dem Ende der Kündigungsfrist die Grundtaxe abzüglich Verpflegungsanteil verrechnet. Trifft die schriftliche Kündigung erst nach dem erfolgten Austritt ein, so werden bis deren Eintreffen die Grundtaxe und der Pflegezuschlag voll verrechnet. Kann das Bett bzw. Zimmer durch das Heim innerhalb der Kündigungsfrist neu besetzt werden, so wird nach der Wiederbesetzung keine Taxe mehr in Rechnung gestellt.

11. Pensionsvertrag

Beim Heimeintritt wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Die Taxordnung und die Taxtabelle sind Bestandteile des Pensionsvertrages.

FÜRSORGEBEHÖRDE ANDELFINGEN

Anmerkung:

Zugunsten der Lesefreundlichkeit haben wir die weibliche Schreibform (Bewohnerinnen) gewählt. Selbstverständlich sind damit immer auch die Bewohner angesprochen.